

> Illegale Inhalte > Jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte

Überblick

Nach den Jugendschutzgesetzen gelten für so genannte offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte sowohl bei Trägermedien als auch bei Telemedien strafbewehrte Verbote des Zugänglichmachens gegenüber Minderjährigen. Bei diesen besonders eindeutig und nachhaltig jugendgefährdenden Inhalten muss also die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nicht erst indizieren, damit gesetzliche Verbreitungsbeschränkungen greifen. Wann Medieninhalte den hierfür erforderlichen Schweregrad der Jugendgefährdung erreichen, ist allerdings nicht immer leicht zu bestimmen.

Beispiele

Marihuana-Fall

Auf der ohne Zugangshindernisse abrufbaren Homepage des 18-jährigen Schülers S finden sich unter anderem Anleitungen und die Aufforderung an Minderjährige, im eigenen Zimmer Marihuana anzubauen und zu konsumieren. Weiterhin ist zu lesen, dass man nur auf diese Weise dem "grausamen Schulalltag völlig entfliehen" könne.

Kurzantwort: Die Rechtsprechung und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nehmen im Falle des Aufforderns zum oder der Verherrlichung des Drogenkonsums eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung an. S macht sich als Anbieter entsprechender Inhalte nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und § 23 JMStV strafbar, da seine Homepage auch minderjährigen Nutzern zugänglich ist.

Frauendiskriminierungs-Fall

Schüler S bietet auf seiner Homepage im Internet Videokassetten mit Filminhalten mit nackten, angeketteten Frauenkörpern und Filmtiteln wie "Die Frau hat sich dem Mann zu unterwerfen!" zum Kauf an und garantiert den umgehenden Versand nach Erhalt des jeweiligen Kaufpreises. Der 16-jährige M bestellt zwei dieser Kassetten und erhält diese auch, nachdem er S das Geld bar in einem Briefumschlag zugesandt hat.

Kurzantwort: Selbst wenn die von S zur Versandbestellung angebotenen Filminhalte im Einzelfall nicht unbedingt pornografisch sein müssen, kann im Regelfall schon wegen des frauenfeindlichen, degradierenden Charakters der Darstellungen eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung angenommen werden. Da es sich bei den Videokassetten um Trägermedien handelt, gilt nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 JuSchG ein umfassendes Versandhandelsverbot, das mit Strafe bedroht ist. Auch wenn S nicht gewusst hat, dass der Besteller M minderjährig ist, ist er wegen fahrlässigen Handelns strafrechtlich verantwortlich.

Papst-Bildmontage-Fall

Eine Homepage zeigt in einer Bildmontage den Papst in einem Bordellbezirk, sowie einen Priester, der am Kirchenoberhaupt sexuelle Handlungen vornimmt.

Kurzantwort: Nach (umstrittenem) Urteil eines Landgerichts noch keine schwere Jugendgefährdung. Die Kunst- und Satirefreiheit sei insoweit zu beachten.



Vertiefung

Verbot bezüglich des Zugänglichmachens an Minderjährige

Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen verbieten das Zugänglichmachen von solchen Inhalten gegenüber Minderjährigen, die "offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden". Dieses auf den Minderjährigenzugang beschränkte Strafverbot gilt sowohl bei den Telemedien (insbesondere Internetangebote, E-Mails) als auch bei den Trägermedien (zum Beispiel Bücher, Zeitschriften, Videokassetten, DVDs). Im Internet ist das Verbreiten offensichtlich schwer jugendgefährdender Inhalte nur erlaubt, wenn sie auf so genannte geschlossenen Benutzergruppen beschränkt sind, also technisch ausgeschlossen wird, dass minderjährige Nutzer Zugang erhalten. Auch der Versand von Trägermedien - etwa bei Online-Bestellungen wie im "Frauendiskriminierungs-Fall" - ist nur dann erlaubt, wenn "durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt" (§ 1 Absatz 4 JuSchG).

Das Zugänglichmachen solcher Inhalte als "Anbieter" gegenüber Minderjährigen ist nach § 23 JMStV strafbar. Rufen minderjährige Schülerinnen und Schüler über den in der Schule bereitgestellten Internetzugang schwer jugendgefährdende Interninhalte auf, haften die verantwortlichen Lehrkräfte allerdings auch bei Verletzung ihrer Aufsichtspflichten nicht nach dieser Strafnorm, da sie gerade nicht als "Anbieter" dieser Inhalte angesehen werden können. Allerdings kommen insoweit schuldisziplinarische Konsequenzen in Betracht.

Erforderlicher Schweregrad der Jugendgefährdung

Nach der Rechtsprechung ist die Eignung eines Medieninhaltes zur Jugendgefährdung als "schwer" anzusehen, "wenn die Erziehung der jungen Menschen zu sittlich verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unmittelbar in Frage gestellt wird, weil die Jugendlichen durch die Wahrnehmung oder Nutzung von Trägermedien dieser Art der nahen Gefahr ausgesetzt werden, dass sie eine dem Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einnehmen". Gegen diese Begriffsbestimmung wird in der Rechtsliteratur aber zum Teil heftige Kritik geäußert, da ein Nachweis von Wirkungszusammenhängen und der Diagnose einer "nahen" Gefahr sich praktisch sehr schwierig gestalten kann. Daher wird - auch von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) - häufiger eine Gefahr der Desorientierung bezüglich verfassungsrechtlich verankerter Grundwerte für ausschlaggebend gehalten. Auch Definitionen wie "Beeinflussung grundlegender Wert- und Lebensvorstellungen des Rezipienten", "erziehungsfeindliche Inhalte" oder die Zugrundlegung "erzieherischer Wertmaßstäbe" finden sich in der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur.

Diese Ansätze lassen sich im Wesentlichen so zusammenfassen, dass unter dem Begriff der Eignung zur sittlich schweren Jugendgefährdung die abstrakte Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung Minderjähriger zu verstehen ist, die in einem den Grundwerten der Verfassung krass zuwiderlaufenden Charakter der betreffenden Trägermedien ihren Ausdruck findet. So wird etwa in dem „Frauendiskriminierungs-Fall“ ein massiver und evidenter Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung und Toleranz deutlich. Um die vagen Definitionen transparenter zu machen, sind die unten aufgeführten Beispiele für offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte hilfreich.

"Offensichtlichkeit" der schweren Jugendgefährdung

Die Jugendschutzgesetze setzen bei den einschlägigen Verboten nicht nur eine "schwere Jugendgefährdung" voraus, sondern verlangen darüber hinaus, dass diese "offensichtlich" sein muss. Der hohe Grad der Gefährlichkeit muss also klar zutage treten und für jedermann ohne Mühe erkennbar sein. Springt der schwer jugendgefährdende Charakter - etwa wegen der Komplexität einer Darstellung (so möglicherweise im "Papst-Bildmontage-Fall") - nicht ins Auge, ist er auch nicht offensichtlich. Bei Medieninhalten, die zum Drogenkonsum anreizen (siehe "Marihuana-Fall"), kommt in der Regel eine derart offensichtlich schwere Jugendgefährdung in Betracht. Werden etwa konkrete Ratschläge zum Beschaffen oder zum Anbau von Drogen gegeben, besteht nach der Rechtsprechung die unmittelbare Gefahr, dass Minderjährige "eine dem werteorientierten Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einneh-

men". Das gilt auch für Schilderungen, welche die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt des Jugendlichen herausstellen.

Als maßgebliche Perspektive bei der Beurteilung der Offensichtlichkeit einer schweren Jugendgefährdung wird zumeist auf einen "unbefangenen Beobachter" abgestellt, der nicht unbedingt Vorkenntnisse im Bereich der Jugenderziehung oder des Jugendschutzes zu haben braucht. Hierdurch wird verdeutlicht, dass keine detaillierte Kontrolle der Einzelschrift erfolgen darf, sondern sich die schwere Gefährdung ohne weiteres aus dem Gesamteindruck oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben muss. Allerdings hat die Rechtsprechung auch entschieden, dass die "Offensichtlichkeit" einer schweren Jugendgefährdung nicht unbedingt durch die abweichende Auffassung eines anderen (vorinstanzlichen) Gerichts ausgeschlossen ist.

Beispiele schwerer Jugendgefährdung

Als Einzelbeispiele für offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien kommen insbesondere in Betracht:

- Darstellungen sexueller Erniedrigungen unterhalb der Pornografiegrenze, vor allem so genannte "Sado-Maso"- oder "Bondage"-Inhalte (siehe den "Frauendiskriminierungs-Fall");
- nach der Rechtsliteratur auch die Wiedergabe sexueller Handlungen im Zusammenhang mit menschlichen Körperausscheidungen;
- nach dem OLG Köln auch die Verherrlichung sexuellen Auslebens, wahllosen Partnerwechsels oder sexueller Lust;
- extrem frauenfeindliche Medieninhalte;
- die exzessive und befürwortende Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wie Hakenkreuze, Hitlergruß, in Extremfällen auch die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen (vgl. § 166 StGB, siehe aber den "Papst-Bildmontage-Fall") oder die Werbung für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung (§§ 129, 129a StGB);
- die Verherrlichung oder Anpreisung des Drogenkonsums (siehe den "Marihuana-Fall");
- das öffentliche Auffordern zu Straftaten (vgl. 111 StGB), unter Umständen auch die Verherrlichung oder das öffentliche Auffordern zum Suizid.

Auch wer fahrlässig handelt, macht sich strafbar

Wer Medieninhalte (öffentlich) zugänglich macht, die mit Blick auf den Jugendschutz problematisch sein können, muss grundsätzlich in jedem Fall anhand der dargelegten Grundsätze prüfen und darauf achten, dass diese Inhalte nicht geeignet sind, Kinder und Jugendliche offensichtlich schwer zu gefährden. Denn nach § 23 JMStV und § 27 JuSchG ist auch das fahrlässige Verbreiten, Ankündigen etc. derartiger Trägermedien oder Telemedien mit Strafe bedroht. Das bedeutet, dass sich der Medienanbieter - wie etwa Schüler S im "Frauendiskriminierungs-Fall" - nicht darauf berufen kann, er hätte von den Inhalten, ihrem Gefährdungsgrad oder der Zugänglichkeit gegenüber Minderjährigen keine Kenntnis gehabt. Sieht er sich nicht in der Lage, den jugendgefährdenden Charakter einer Schrift zu bestimmen, muss er sich nach der Rechtsprechung des BGH sachkundigen Rat einholen. Tut er dies nicht, handelt er fahrlässig und macht sich strafbar. Die Haftung von Online-Anbietern wegen Fahrlässigkeit kann allerdings durch spezielle Verantwortlichkeitsregelungen eingeschränkt sein.



Konsequenzen

- Offensichtlich schwer jugendgefährdende Internetinhalte dürfen im Internet nur unter strengen Voraussetzungen verbreitet werden, nämlich nur dann, wenn der Anbieter sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu dem Angebot haben (so genannte geschlossene Benutzergruppe).

- Auch fahrlässiges Verbreiten schwer jugendgefährdender Inhalte außerhalb geschlossener Benutzergruppen ist strafbar. Daher haben Anbieter bei problematischen Inhalten eine Prüfpflicht, ob die betreffenden Inhalte den Schweregrad der Jugendgefährdung nach den Verbotsbestimmungen erreichen. Gegebenenfalls hat der Anbieter sogar die Pflicht, sachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.
- Beispiele für offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte sind etwa Darstellungen sexueller Erniedrigungen unterhalb der Pornografiegrenze, vor allem so genannte "Sado-Maso"- oder "Bondage"-Inhalte, nach dem OLG Köln auch die Verherrlichung sexuellen Auslebens, wahllosen Partnerwechsels oder sexueller Lust; extrem frauenfeindliche Medieninhalte; die Verherrlichung oder Anpreisung des Drogenkonsums, unter Umständen auch die Verherrlichung oder das öffentliche Auffordern zum Suizid.
- Nur das Zugänglichmachen schwer jugendgefährdender Inhalte als "Anbieter" gegenüber Minderjährigen ist nach § 23 JMStV strafbar. Rufen minderjährige Schülerinnen und Schüler über den in der Schule bereitgestellten Internetzugang schwer jugendgefährdende Internethinhalte auf, haften die verantwortlichen Lehrkräfte auch bei Verletzung ihrer Aufsichtspflichten nicht nach der Strafnorm, da sie gerade nicht als "Anbieter" dieser Inhalte angesehen werden können. Allerdings kommen insoweit schuldisziplinarische Konsequenzen in Betracht, weshalb im Rahmen der Aufsicht im Falle des Aufrufs solcher Inhalte sofort eingeschritten werden sollte.

Verwandte Themen

Trägermedien und Telemedien

<http://www.lehrer-online.de/url/traegermedien-telemedien>

Ob Inhalte über ein Trägermedium oder ein Telemedium zugänglich gemacht werden ist aus Sicht des Jugendschutzes oft ein großer Unterschied.

Indizierte Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/url/indizierte-inhalte>

Inhalte, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nach den §§ 18 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 JuSchG auf eine Liste gesetzt werden.

Aufsichtspflichten

<http://www.lehrer-online.de/url/aufsichtspflichten>

Welche Aufsichtspflichten sind bei der Nutzung neuer Medien in der Schule zu beachten?

Fahrlässigkeit

<http://www.lehrer-online.de/url/fahrlaessigkeit>

Konsequenzen bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.

HaftungsfILTER nach TDG und MDStV

<http://www.lehrer-online.de/url/haftungsfILTER>

Die Verantwortlichkeit eines Online-Anbieters für veröffentlichte Inhalte hängt von verschiedenen Kriterien ab.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

<http://www.lehrer-online.de/url/kennzeichen>

Strafbares Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

Weitere Informationen im WWW

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/juschg/index.html>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

<http://www.artikel5.de/gesetze/jmstv.html>